

Änderung der Wahlbekanntmachung der Wahlleitung für die Direktwahl

Aufgrund der Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.04.2026 bezüglich der Einreichungsfrist wird für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Bunde aufgrund des § 45b NKWG zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und folgendes bekannt gegeben:

I. Wahltag

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Bunde findet am **13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am **27.09.2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Gemeinde Bunde besteht aus einem Wahlbereich.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von einer Partei i. S. d. Artikels 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Form und Inhalt eines Wahlvorschlages müssen den Bestimmungen der §§ 21 ff. und 45d NKWG sowie der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Es sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die kostenlos bei der Gemeindegewahlleitung erhältlich sind.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Darüber hinaus gilt für die Direktwahl, dass bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, der Wahlvorschlag von dieser Person selbst unterzeichnet sein muss. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem, für

die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mindestens **60 Wahlberechtigten**,

des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 45d Abs.4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- **Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**
- **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
- **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**
- **DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)**
- **Alternative für Deutschland (AfD)**
- **Freie Demokratische Partei (FDP)**
- **Wählergruppe Bunde macht mobil (BMM)**

Außerdem sind keine Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag des bisherigen Amtsinhabers erforderlich.

V. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

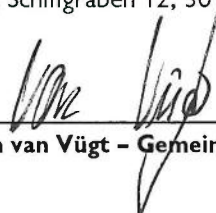
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 06.07.2026 - 18.00 Uhr – bei mir im Rathaus, Zimmer 8/9, Kirchring 2, 26831 Bunde, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, müssen verspätet eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden. Bei postalischer Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeindegewahlleitung maßgebend, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15.06.2026** beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover einzureichen.



Bunde, 08.05.2026


(Harm van Vügt – Gemeindegewahlleiter)